

Schüler, der Lehrer geschlagen hat - Rechtslage

Beitrag von „Bolzbold“ vom 1. Dezember 2013 21:45

Zitat von Mikael

In Niedersachsen reichen schwere Fälle von Bedrohung, Beleidung und Nötigung aus (siehe obiger Erlass i.V.m. §61 Abs. 2 NSchG) . Es muss (sinnvollerweise) vorher keine "Verletzten" geben.

Gruß !

Richtig. Die Bedrohung habe ich oben ja explizit erwähnt. Dann kann - dann muss man tätig werden. Und eine Bedrohung ist strafrechtlich relevant.